

Fragebogen zum Vortrag am 14.01.2010

Sind nach Ihrer Ansicht die folgenden Handlungen nach deutschem Urheberrecht **zulässig** oder **unzulässig**, wenn insoweit keine Einwilligung eines potentiellen Urhebers vorliegt?

- 1) **vollständiges Einscannen eines aus der Bibliothek ausgeliehenen Buchs, das zur Anfertigung einer geisteswissenschaftlichen Dissertation benötigt wird**

In diesem Umfang *unzulässig* (**Korrektur** gegenüber dem Vortrag, bei dem ich der Verwechslung zweier Nummern bei der „Ausnahme von der Ausnahme“ in § 53 UrhG erlegen war, was ich zu entschuldigen bitte. R.S.).

- 2) **Tonaufnahme einer Vorlesung mit dem Handy zur Nachbereitung**

Unzulässig, da man davon ausgehen sollte, dass Urheberrechte betroffen sein können. Zudem in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht des Dozenten bedenklich.

- 3) **passwortgeschützte Bereitstellung von Buchkapiteln im Intranet eines Universitätsinstituts zu wissenschaftlichen Zwecken**

Zulässig bei Abgegrenztheit des Personenkreises und Begrenzung auf ein konkretes Forschungsprojekt.

- 4) **Verwendung eines einzelnen aus einer elektronischen Datenbank kopierten Textes in einer PowerPoint-Präsentation bei einem Vortrag**

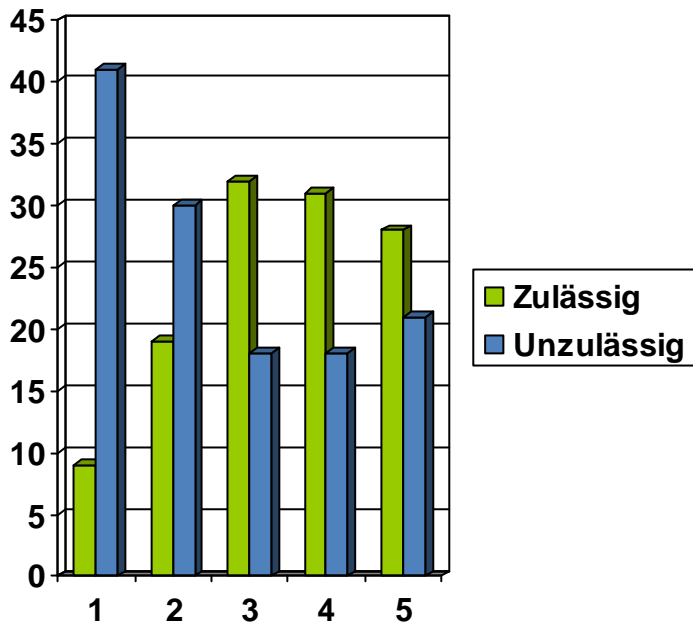
Unzulässig. Vervielfältigung und Weiterverwertung von Material aus Datenbanken sind insgesamt nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässig und ein Vortrag gehört nicht zu den privilegierten Nutzungsmöglichkeiten.

- 5) **Illustration von Vorlesungsmaterialien durch aus dem Internet heruntergeladene Reproduktionsphotographien von jahrhundertealten Kunstwerken**

Möglicherweise zulässig, aber unklar und umstritten: Derartige Lichtbilder sind evtl. nach § 72 UrhG geschützt und von einer Einwilligung des Berechtigten kann nicht bei jeder Bereitstellung im Internet ausgegangen werden. *Evtl.* kann ein geschütztes Bild zur Veranschaulichung im Unterricht verwendet werden, aber die Kriterien dafür („Werk geringen Umfangs“?) sind noch nicht geklärt.

Ergebnisse der Umfrage

Ohne Vorkenntnisse im Urheberrecht



Insgesamt

